



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Benutzungsreglement (BeR). Teilrevision 2026

Stand 16.12.2025/AB

Geschäftsnummer: 2025-233

Synopse

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024	Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung	Bemerkungen
Reglement über die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Benutzungsreglement, BeR) vom 24. Mai 2024	Reglement über die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Benutzungsreglement, BeR) vom 24. Mai 2024	
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung ¹ und Art. 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Orga- nisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindege- setz, GemG) ² , beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Orga- nisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindege- setz, GemG), beschliesst:	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen durch Dritte.	Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen durch Dritte.	
Art. 2 Grundsatz Die Gebäude und Anlagen stehen in erster Linie der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere sind die Schulanlagen für den Schulbe- trieb bestimmt.	Art. 2 Grundsatz Die Gebäude und Anlagen stehen in erster Linie der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere sind die Schulanlagen für den Schulbe- trieb bestimmt.	
Art. 3 Drittnutzende ¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen vorrangig	Art. 3 Drittnutzende ¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen vorrangig	

GEMEINDEVERWALTUNG

Hauptstrasse 20, 6386 Wolfenschiessen, Telefon 041 629 73 30
www.wolfenschiessen.ch, gemeindeverwaltung@wolfenschiessen.ch

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024	Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung	Bemerkungen
ortsansässigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinen für Veranstaltungen und die Gestaltung ihres Vereinslebens sowie ortsansässigen Privaten und Unternehmen zur Verfügung. ² Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Wolfenschiessen haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offenstehen. ³ Öffentlich-Rechtliche Körperschaften, Private und Unternehmen gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde haben. ⁴ Die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen kann auch auswärtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Privaten und Unternehmen gestattet werden.	ortsansässigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinen für Veranstaltungen und die Gestaltung ihres Vereinslebens sowie ortsansässigen Privaten und Unternehmen zur Verfügung. ² Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Wolfenschiessen haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offenstehen. ³ Öffentlich-Rechtliche Körperschaften, Private und Unternehmen gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde haben. ⁴ Die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen kann auch auswärtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Privaten und Unternehmen gestattet werden.	
Art. 4 Zuständigkeiten 1. Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind. ² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: 1. das Erteilen der Bewilligungen von Dauer- und Einzelbenutzungen; 2. die Verfügung von Auflagen und Benutzungsvorschriften im Einzelfall. ³ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.	Art. 4 Zuständigkeiten 1. Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind. ² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: 3. das Erteilen der Bewilligungen von Dauer- und Einzelbenutzungen; 4. die Verfügung von Auflagen und Benutzungsvorschriften im Einzelfall. ³ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.	
Art. 5 2. Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung ist Ansprechstelle in Sachen Benutzung. ² Sie ist zuständig für folgende Aufgaben: 1. der Koordination der Belegungen;	Art. 5 2. Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung ist Ansprechstelle in Sachen Benutzung. ² Sie ist zuständig für folgende Aufgaben: 4. der Koordination der Belegungen;	

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024	Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung	Bemerkungen
2. das Erstellen der Benutzungspläne; 3. die Rechnungsstellung von Benutzungsgebühren und Nachreinigungen sowie Beschädigungen. ₃ Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.	5. das Erstellen der Benutzungspläne; 6. die Rechnungsstellung von Benutzungsgebühren und Nachreinigungen sowie Beschädigungen. ₃ Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.	
Art. 6 3. Hausdienst ₁ Der Hausdienst übt die unmittelbare Aufsicht über die Räumlichkeiten und Anlagen aus. ₂ Dessen Weisungen ist Folge zu leisten	Art. 6 3. Hausdienst ₁ Der Hausdienst übt die unmittelbare Aufsicht über die Räumlichkeiten und Anlagen aus. ₂ Dessen Weisungen ist Folge zu leisten	
II. BENUTZUNGSARTEN	II. BENUTZUNGSARTEN	
Art. 7 Dauerbenutzungen Als Dauerbenutzungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen (Trainings, Proben usw.).	Art. 7 Dauerbenutzungen Als Dauerbenutzungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen (Trainings, Proben usw.).	
Art. 8 Einzelbenutzungen ₁ Als Einzelbenutzungen gelten einmalige Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen. ₂ Einzelbenutzungen haben Vorrang gegenüber Dauerbenutzungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.	Art. 8 Einzelbenutzungen ₁ Als Einzelbenutzungen gelten einmalige Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen. ₂ Einzelbenutzungen haben Vorrang gegenüber Dauerbenutzungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.	
III. BENUTZUNGSORDNUNG	III. BENUTZUNGSORDNUNG	
Art. 9 Benutzungsvorschriften Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, die allgemeinen Benutzungsvorschriften für die einzelnen Räumlichkeiten und Anlagen in Weisungen zu regeln.	Art. 9 Benutzungsvorschriften Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, die allgemeinen Benutzungsvorschriften für die einzelnen Räumlichkeiten und Anlagen in Weisungen zu regeln.	
Art. 10 Reinigung ₁ Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten und Anlagen in gereinigtem und ordentlichem Zustand ge-	Art. 10 Reinigung ₁ Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten und Anlagen in gereinigtem und ordentlichem Zustand ge-	

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024	Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung	Bemerkungen
mäss Weisungen zurückzugeben. 2 Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zu Lasten der Benutzer in Rechnung gestellt.	mäss Weisungen zurückzugeben. 2 Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zu Lasten der Benutzer in Rechnung gestellt.	
IV. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN	IV. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN	
Art. 11 Gesuch Benutzungsgesuche sind schriftlich im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.	Art. 11 Gesuch Benutzungsgesuche sind schriftlich im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.	
Art. 12 Bewilligung 1 Jede Benutzung benötigt eine Bewilligung. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die nachgefragten Räumlichkeiten und Anlagen verfügbar und für die nachgesuchten Benutzungszwecke geeignet sind.	Art. 12 Bewilligung 1 Jede Benutzung benötigt eine Bewilligung. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die nachgefragten Räumlichkeiten und Anlagen verfügbar und für die nachgesuchten Benutzungszwecke geeignet sind.	
Art. 13 Gebühren 1 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang. 2 Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die Gebühren zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang ändern und die Gebühren anpassen oder ergänzen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.	Art. 13 Gebühren 1 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang. 2 Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die Gebühren zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang ändern und die Gebühren anpassen oder ergänzen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.	Wegfall fakultatives Referendum
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 14 Haftung Die Benutzenden haften für Schäden, die aus der Benutzung entstehen.	Art. 14 Haftung Die Benutzenden haften für Schäden, die aus der Benutzung entstehen.	
Art. 15 Versicherung Der Abschluss von Versicherungen, insbesondere für	Art. 15 Versicherung Der Abschluss von Versicherungen, insbesondere für	

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024	Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung	Bemerkungen
Schäden, ist Sache der Benutzenden.	Schäden, ist Sache der Benutzenden.	
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 16. Dezember 2016 über die auserschulische Benutzung der Gebäude und Anlagen des Schulzentrums Zälgli Wolfenschiessen wird aufgehoben.	Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 16. Dezember 2016 über die auserschulische Benutzung der Gebäude und Anlagen des Schulzentrums Zälgli Wolfenschiessen wird aufgehoben.	
Art. 17 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.	Art. 17 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.	

Benutzungsreglement 2024 (rechtsgültig) Gemeindeversammlung 24.05.2024				Teilrevision 2026 Entwurf 16.12.2025 zHd Gemeindeversammlung				Bemerkungen	
ANHANG		GEBÜHRENVERORDNUNG		ANHANG		GEBÜHRENVERORDNUNG			
I.		DAUERBENUTZUNGEN		I.		DAUERBENUTZUNGEN			
Art. 1		Grundsatz		Art. 1		Grundsatz			
Die Benutzungsgebühren betragen pro Stunde:				Die Benutzungsgebühren betragen pro Stunde:					
		Ortsansässige	Auswärtige			Ortsansässige	Auswärtige		
Aula Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00	Aula Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00
Turnhalle Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00	Turnhalle Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00
Mehrzweckanlage Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00	Mehrzweckanlage Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	50.00
Bühne Zelgli	Fr.	25.00	Fr.	25.00	Bühne Zelgli	nicht erhältlich			
Mittagstisch Zelgli	nicht erhältlich				Mittagstisch Zelgli	nicht erhältlich			
dito. mit Küche	nicht erhältlich				dito. mit Küche	nicht erhältlich			
Schulküche Zelgli	nicht erhältlich				Schulküche Zelgli	nicht erhältlich			
Feuerwehrlokal	Fr.	25.00	Fr.	50.00	Feuerwehrlokal	Fr.	25.00	Fr.	50.00
Sportplatz Allmend	nicht erhältlich				Sportplatz Allmend	nicht erhältlich			
Art. 2		Ausnahme		Art. 2		Ausnahme			
Öffentlich-rechtliche Körperschaften und ortsansässigen Vereine sind von den Gebühren befreit.				Öffentlich-rechtliche Körperschaften und ortsansässigen Vereine sind von den Gebühren befreit.					
II.		EINZELBENUTZUNGEN		II.		EINZELBENUTZUNGEN			
Art. 3		Grundsatz		Art. 3		Grundsatz			
Die Benutzungsgebühren betragen pro Anlass:				Die Benutzungsgebühren betragen pro Anlass:					
		Ortsansässige	Auswärtige			Ortsansässige	Auswärtige		
Aula Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00	Aula Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00
Turnhalle Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00	Turnhalle Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00
Mehrzweckanlage Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00	Mehrzweckanlage Zelgli	Fr.	400.00	Fr.	800.00
Bühne Zelgli	Fr.	100.00	Fr.	200.00	Bühne Zelgli	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Mittagstisch Zelgli	Fr.	100.00	Fr.	200.00	Mittagstisch Zelgli	Fr.	100.00	Fr.	200.00
dito. mit Küche	Fr.	200.00	Fr.	400.00	dito. mit Küche	Fr.	200.00	Fr.	400.00
Schulküche Zelgli	Fr.	200.00	Fr.	400.00	Schulküche Zelgli	Fr.	200.00	Fr.	400.00
Feuerwehrlokal	Fr.	100.00	Fr.	200.00	Feuerwehrlokal	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Sportplatz Allmend	Fr.	50.00	Fr.	100.00	Sportplatz Allmend	Fr.	50.00	Fr.	100.00

Art. 4 Ausnahme Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von den Gebühren befreit.	Art. 4 Ausnahme Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von den Gebühren befreit.	
Art. 5 Vereine Für Vereine reduziert sich die Gebühr um 50%.	Art. 5 Vereine Für Vereine reduziert sich die Gebühr um 50%.	
Art. 6 Ortsansässige Vereine ¹ Ortsansässige Vereine sind von den Benutzungsgebühren der folgenden Gebäude und Anlagen befreit: 1. Bühne Zelgli 2. Mittagstisch Zelgli ohne Küche 3. Feuerwehrlokal 4. Sportplatz Allmend ² Sie sind zudem von den Benutzungsgebühren für die pro Kalenderjahr erste Benutzung der Aula Zelgli oder der Mehrzweckhalle Zelgli befreit.	Art. 6 Ortsansässige Vereine ¹ Ortsansässige Vereine sind von den Benutzungsgebühren der folgenden Gebäude und Anlagen befreit: 1. Bühne Zelgli 2. Mittagstisch Zelgli ohne Küche 3. Feuerwehrlokal 4. Sportplatz Allmend 5. Turnhalle Zelgli (nur für sportliche Aktivitäten) 6. Mehrzweckanlage Zelgli (nur für sportliche Aktivitäten) ² Sie sind zudem von den Benutzungsgebühren für die pro Kalenderjahr erste bewilligte Benutzung der Aula Zelgli oder der Mehrzweckhalle Zelgli befreit.	Zusätzliche Gebührenbefreiung. Betreffend Vorrang wird auf eine abweichende Regelung verzichtet. Präzisierung. Einfachere Handhabung.

¹ NG 111

² NG 171.1